

Stellplatzverordnung in den Bundesländern

Stand: November 2024

Bundesland	Pkw-Stellplätze					Rad-Stellplätze				
	Allgemein	Wohnbau Mehrparteienhaus	Büro- und Verwaltungsgebäude	Geschäftshaus/ Gewerbe	Handwerks- und Industriebetrieb	Verpflichtung Wohnbau	Vorgaben zur Mindestzahl	Vorgaben zur Lage und Zugänglichkeit	Vorgaben zur Qualität	Verpflichtung Betriebe
Burgenland	Mindestanzahl vorgegeben, Gemeinden können nach oben abweichen	1 je Wohnung*	Gemeinde-Kompetenz	Gemeinde-Kompetenz**	Gemeinde-Kompetenz	Ja, ab 4 Wohneinheiten	keine Vorgabe	ja (stufenlos oder mittels Rollhilfe zugänglich)	ja (abschließbar)	Gemeinde-Kompetenz**
Kärnten	keine Landesvorgaben, Gemeinde-Kompetenz	Gemeinde-Kompetenz	Gemeinde-Kompetenz	Gemeinde-Kompetenz	Gemeinde-Kompetenz	Ja, ab 5 Wohneinheiten	1 pro Wohnung	ja (leicht zugänglich)	nein	Gemeinde-Kompetenz
Niederösterreich	Mindestanzahl vorgegeben, Gemeinden können nach oben und unten abweichen	1 je Wohnung	1 je 40m ² Nutzfläche	1 je 30–50m ² Verkaufsfläche	1 je 5 Beschäftigte	Ja, ab 5 Wohneinheiten	1 pro Wohnung	ja (ebenerdig, über Rampen oder Personenaufzüge mit mindestens 2 Meter Länge; Erschließungswege mindestens 1 Meter breit)	ja (Vorrichtungen zum standsicheren Abstellen, felgenschonend, bei mehr als 10 Stellplätzen in Wohngebäuden und Heimen: überdacht)	ja
Oberösterreich	Mindestanzahl und Höchstgrenzen für Mindestanzahl vorgegeben, Gemeinden können nach oben und unten abweichen	1 je Wohnung, max. 2 je Wohnung	1 je 30m ² Nutzfläche	1 je 30m ² Nutzfläche	1 je 60m ² Nutzfläche oder 1 je 5 Beschäftigte	Ja, ab 4 Wohneinheiten	1 pro Wohnung	ja (sicheres Zu- und Abfahren muss gewährleistet sein)	ja (Vorrichtungen zum standsicheren Abstellen, felgenschonend, bei mehr als 5 Pflichtstellplätzen: überdacht)	ja
Salzburg	Mindestanzahl vorgegeben, Gemeinden können nach oben und unten abweichen	1,2 je Wohnung	1 je 30m ² Nutzfläche	1 je 30–50m ² Nutzfläche	1 je 60m ² Nutzfläche	Ja, ab 6 Wohneinheiten	2 pro Wohnung	ja (ebenerdig oder über Rampen)	ja (Vorrichtungen zum standsicheren Abstellen, ab 10 Stellplätzen im Wohnbau bzw. 20 Stellplätzen bei sonstigen Bauten: überdacht und beleuchtet)	ja
Steiermark	Mindestanzahl vorgegeben, Gemeinden können nach oben und unten abweichen	1 je Wohnung	1 je 5 Beschäftigte	1 je 50m ² Verkaufsfläche	1 je 5 Beschäftigte	Ja, ausgenommen Kleinhäuser	1 pro 50m ² Wohnnutzfläche	ja (ebenerdig oder Rampe)	ja (Mindestgröße und Überdachung bei mehr als 10 Pflichtstellplätzen)	ja
Tirol	Höchstgrenzen für Mindestanzahl vorgegeben, Gemeinden können nach unten abweichen	Gemeinde-Kompetenz; Höchstzahl zwischen 1 und 3,5 je Wohnung (nach Lage, Gemeindekategorie und Wohnungsgröße)	Gemeinde-Kompetenz	Gemeinde-Kompetenz	Gemeinde-Kompetenz	Gemeinde-Kompetenz	Gemeinde-Kompetenz	Gemeinde-Kompetenz	Gemeinde-Kompetenz	Gemeinde-Kompetenz
Vorarlberg	Mindestanzahl vorgegeben, Gemeinden können nach oben abweichen, Höchstzahlen für beschränktes Gebiet vorgegeben	0,8 je Wohnung, max. 1,3 je Wohnung (gültig in bestimmten Bereichen Dornbirns)	nach voraussichtliche m Bedarf	1 je 30–60m ² bis 15–30 m ² Verkaufsfläche	1 je 5 bis 2,5 Beschäftigte	ja, bei Mehrfamilienhäusern	je Wohnung 3,5 m ² im Innenbereich und 0,5 m ² im Eingangsbereich	Ja (leicht erreichbar im Innenbereich, ebenerdig im Eingangsbereich)	Ja (beleuchtet und überdacht im Eingangsbereich)	ja
Wien	Mindestanzahl mit Reduktion je nach Lage und Öffi-Erschließung	1 je 100m ² Nutzfläche	1 je 100m ² Aufenthaltsraum	1 je 100m ² Aufenthaltsraum	1 je 100m ² Aufenthaltsraum	ja	1 pro 30m ² Nutzfläche	ja (leicht zugänglich)	ja (versperrenbar, sicher, stabil, witterungsgeschützt)	ja

* Mögliches Absehen von der Verpflichtung bei unverhältnismäßig hohen Kosten oder wenn aus der besonderen örtlichen Gegebenheit der Liegenschaft die Errichtung unmöglich ist

** Ausnahme: für Supermärkte schon